OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551255/5/Wg

Datum:

Linz, 29. Mai 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des R M-K gegen den Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde D vom 12. Jänner 2018, GZ: 27564-2017/Ru, betreffend Untersagung einer Neuaufforstung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Gemeinderates vom 12. Jänner 2018 wird dahingehend abgeändert, dass Spruchabschnitt 2. des Bescheides des Bürgermeisters vom 12. September 2017 behoben wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 20. April 2017 zeigte der Beschwerdeführer (Bf) der Marktgemeinde D eine Neuaufforstung auf den Grundstücken Nr. x und x (Gesamtfläche 9.857 m^2) an. Die Eingabe langte am 20. April 2017 beim Marktgemeindeamt ein. Der Bürgermeister wertete die Eingabe als Anzeige im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Alm- und KulturflächenschutzG. Eine aus dem Ausschuss für Örtliche Raumplanung und zwei Mitgliedern des Ortsbauernausschusses bestehende Kommission kam am 29. Mai 2017 zu dem Ergebnis, dass die geplante Aufforstung den Raumordnungszielen und -grundsätzen des § 2 Oö. ROG widerspreche. Da die in § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz vorgesehene 8-wöchige Untersagungsfrist mit Ablauf des 15. Juni 2017 endete, teilte der Bürgermeister dem Bf nach Darstellung des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens mit Schreiben vom 12. Juni 2017 Folgendes mit: „Da noch nicht alle Unterlagen für eine endgültige Beurteilung vorliegen, wird die Aufforstung vorläufig untersagt. Über die endgültige Erledigung ergeht seitens der Marktgemeinde D ein Bescheid." Mit Eingabe vom 17. Juni 2017 gab der Bf eine Stellungnahme „zum vorläufigen Negativbescheid" ab und führte unter Vorlage diverser Stellungahmen aus, es gebe keinen Grund, die Aufforstung zu untersagen. In Spruchabschnitt 1. des Bescheides vom 12. September 2017 stellte der Bürgermeister fest, dass die geplante Neuaufforstung auf der Parzelle Nr. x (Teilfläche 1) zulässig ist. Dem Bescheid ist ein Lageplan angeschlossen, auf dem diese Fläche mit gelber Farbe markiert ist. In Spruchabschnitt 2. des Bescheides wurde festgestellt, dass die geplante Neuaufforstung auf den Parzellen Nr. x und x (Teilfläche 2) zu untersagen ist. Die Teilfläche 2 ist im angeschlossenen Lageplan mit brauner Farbe markiert. In Spruchabschnitt 3. wurde eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von 16,40 Euro vorgeschrieben. Mit Berufung vom 22. September 2017 erhob der Bf Einspruch gegen die geplante Untersagung der Neuaufforstung (Teilfläche 2). Mit Bescheid vom 12. Jänner 2018 erließ der Gemeinderat nach Durchführung ergänzender Ermittlungen folgenden Spruch: „Die Berufung vom 22.09.2017 (eingelangt am 27.09.2017) wird als unbegründet abgewiesen und der Bescheid 1. Instanz vom 12.09.2017 bestätigt (Eingabe vom 20.04.2017 Anzeige Neuaufforstung auf Teilflächen der Parzellen x und x im beiliegenden Plan als Teilfläche 2 bezeichnet mit ca. 9450 m^2 (lt. Grundbuchsauszug) der KG D)." Mit Eingabe vom 17. Jänner 2018 erhob der Bf Beschwerde gegen den Berufungsbescheid und brachte vor, die geplante Neuaufforstung sei positiv zu beurteilen. Der Bürgermeister legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 2. Februar 2018 die Beschwerde sowie den Verfahrensakt zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

II. Beweiswürdigung

Der Sachverhalt (I.) beschränkt sich auf die Darstellung des Verfahrensablaufes und ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Es war lediglich die Untersagungsanordnung zu prüfen, da sich Berufung und Beschwerde erkennbar auf Spruchabschnitt 2. des Bescheides des Bürgermeisters beschränken.

2. Von der Durchführung einer Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da die Untersagung der Neuaufforstung (Spruchabschnitt 2. des Bescheides des Bürgermeisters) zu beheben ist. Eine mündliche Erörterung lässt eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

3. § 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz lautet unter der Überschrift „Zulässigkeit der Neuaufforstung“:

„(1) Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn

1. die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung ‚Neuaufforstungsgebiet‘ ausgewiesen ist (§ 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) oder
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.

(2) Von einer Anzeige nach Abs. 1 Z. 2 hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.

(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.“

4. Die 8-wöchige Frist nach § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. ist nicht erstreckbar. Das heißt, der Untersagungsbescheid muss innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der Anzeige erlassen werden (vgl. VwGH 2010/07/0115). Im gegenständlichen Fall endete die Frist mit 15. Juni 2017. Spruchabschnitt 2. des Bescheides vom 12. September 2017 wurde nach Fristablauf erlassen. Der Berufungsbescheid war daher dahingehend abzuändern, dass Spruchabschnitt 2. des Bescheides vom 12. September 2017 behoben wird. Eine Genehmigung dieser Aufforstung ist im Gesetz nicht vorgesehen.

5. In der Stellungnahme vom 19. Februar 2018 führte der Bürgermeister aus, im Erkenntnis GZ: LVwG-550415/14/KLe sei die idente Vorgangsweise nicht bemängelt und kein Verfahrensmangel aufgezeigt worden. Dazu ist festzuhalten, dass der Bf im gegenständlichen Fall (anders als im zu GZ: LVwG-550415/14/KLe festgestellten Sachverhalt, vgl. www.lvwg-ooe.gv.at) das Schreiben vom 12. Juni 2017 als vorläufigen Negativbescheid bezeichnet, was eine Auseinandersetzung mit dem Verfahrensablauf erforderlich machte. Hätte es sich um einen Bescheid gehandelt, wäre mit Bescheid vom 12. September 2017 unzulässiger Weise ein zweites Mal dieselbe Sache entschieden worden und wäre die Stellungnahme vom 17. Juni 2017 als Berufung zu werten gewesen. Das Schreiben vom 12. Juni 2017 ist nicht als Bescheid zu werten, da darin ausdrücklich hingewiesen wird, dass noch ein Bescheid erlassen wird.

6. Soweit in der Stellungnahme vom 19. Februar 2018 ausgeführt wird, das Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis 2010/07/0115 beziehe sich auf § 1 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz 1999 (§ 10 Abs. 2 scheine nicht auf), ist festzuhalten, dass nach Punkt 2.7. dieser Entscheidung die Untersagungsfrist des § 10 Abs. 1 Z 2 leg. cit. nicht erstreckbar ist. Aus dem Satz *„Die mit Bescheid des Bürgermeisters vom 27. April 2009 (zugestellt am 5. Mai 2009) ausgesprochene Untersagung erfolgte daher nach den unbedenklichen Feststellungen über die bis zum 8. Mai 2009 laufende Untersagungsfrist fristgerecht.“* ist zu schließen, dass eine nicht fristgerechte - nach Ablauf der 8-wöchigen Frist erfolgte - Untersagung unzulässig ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes 2010/07/0115 geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl